

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 307/07 B

L 6 U 88/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)

S 5 U 200/99 WA (SG Osnabrück)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover,
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen hat die Klägerin durch ihre früheren Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet; die Prozessbevollmächtigten haben vielmehr mit Schreiben vom 21. Dezember 2007 mitgeteilt, dass sie die Klägerin nicht mehr vertreten.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 27. Dezember 2007 verlängerten Frist durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

